

Jugendordnung

der TSV Reinbek von 1892 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der TSV Reinbek sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Vereinssatzung:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivität speziell der Kinder und Jugendlichen,
- e) Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend, der Sportjugend Schleswig-Holstein, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Vereinsjugendversammlung
- Ressortleiter für Jugend

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend der TSV Reinbek.

Sie besteht aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 10-17 Jahren, den Jugendwarten der Abteilungen sowie dem Ressortleiter. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Wahl des Ressortleiters (siehe Satzung)
- b) Ausgabe der Richtlinien für die Tätigkeit des Ressortleiters

- b)** Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher vom Ressortleiter für Jugend in der örtlichen Presse und im Aushang bekanntgegeben.
- c)** Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung ist bei Bedarf einzuberufen, wenn:
 - a) der Ressortleiter es beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Ressortleiter schriftlich beantragen.
- d)** Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e)** Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins im Alter von 10-17 Jahren mit je einer nicht übertragbaren Stimme (siehe Satzung), sowie alle Abteilungen mit je einer Stimme, die von dem jeweiligen Jugendwart wahrgenommen wird (bei Verhinderung oder nicht besetztem Amt darf die Abteilungsleitung einen Vertreter benennen).
- f)** Ein Protokoll über die Versammlung ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen.

§ 5 Ressortleiter für Jugend

- a)** Der Ressortleiter für Jugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Ressortleiter ist durch sein Amt ebenfalls Mitglied im Vereinsvorstand.
- b)** Die Vereinsjugendversammlung wählt den Ressortleiter für jeweils zwei Jahre. Der Ressortleiter ist in ungeraden Jahren zu wählen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (siehe Satzung). Kann der Ressortleiter nicht gewählt werden, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Vereinsjugendversammlung zu besetzen.
- c)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Ressortleiter weitere Personen mit hinzuziehen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Die Jugendordnung inkl. aller Änderungen bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Reinbek, den 5. März 2013